

Satzung
der Gemeinde Handewitt
über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtl-fF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23. Februar 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers nicht übersteigen.

§ 2

Der ersten Stellvertreterin oder dem ersten Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € für jeden Tag der Vertretung gewährt. Das gleiche gilt für die zweite stellvertretende Bürgermeisterin oder den zweiten stellvertretenden Bürgermeister bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und gleichzeitiger Verhinderung der ersten stellvertretenden Bürgermeisterin bzw. des ersten stellvertretenden Bürgermeisters.

§ 3

(1) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/3 der Entschädigung nach § 1 (1).

(2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe

von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 4

(1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die als monatliche Pauschale gewährt wird. Die monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die monatliche Aufwandsentschädigung wird gezahlt in doppelter Höhe eines Sitzungsgeldes nach § 12 (1) der Verordnung.

(3) Stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach § 12 (1) Entschädigungsverordnung.

(4) Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 5

(1) Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/3 der Entschädigung nach § 1 (1).

Stellvertretenden von Ausschussvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Ausschussvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Ausschussvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Ausschussvorsitzenden oder des Ausschussvorsitzenden nicht übersteigen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten für jede von Ihnen geleitete Ausschusssitzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in doppelter Höhe eines Sitzungsgeldes nach § 12 (1) Entschädigungsverordnung.

(3) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten für jede von Ihnen geleitete Beiratssitzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in doppelter Höhe eines Sitzungsgeldes nach § 12 (1) Entschädigungsverordnung.

§ 6

(1) Dem in der Entschädigungsverordnung genannten Personenkreis ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der re-

regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt den 1 ½-fachen Betrag des Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes nach § 12 Entschädigungsverordnung; der tägliche Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung beträgt 250,00 €.

(2) Die in der Entschädigungsverordnung genannten Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(3) Dem in der Entschädigungsverordnung genannten Personenkreis werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Abs. 1 oder eine Entschädigung nach Abs. 2 gewährt wird.

§ 7

Ehrenbeamtinnen oder –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 und 3 BRKG.

§ 8

Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer sowie die Ortswehrführerinnen oder Ortswehrführer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwilliger Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers sowie der Ortswehrführerinnen oder der Ortswehrführer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwilliger Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der jeweiligen Wehrführung. Gerätewartinnen oder Gerätewarte erhalten nach den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes dieser Richtlinien. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien, ihre oder seine Stellvertretung erhält eine monatli-

che Auslagenpauschale in Höhe der Hälfte seiner oder ihrer monatlichen Auslagenpauschale. Die zur Feuersicherheitswache abgestellten Mitglieder der Wehren erhalten eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Feuersicherheitswachen-Entschädigung.

§ 9

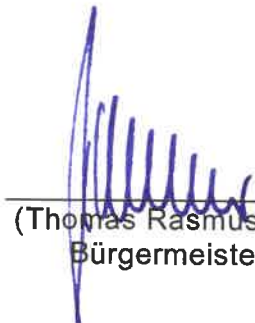
(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Gemeindevertretung bestellt. Sie ist ehrenamtlich tätig. Sie erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € monatlich. Darüber hinaus erhält die Gleichstellungsbeauftragte nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Gleichstellungsbeauftragte vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten nicht übersteigen.

§ 10

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 15. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 20. August 2013 i.d.F. des 1. Nachtrages vom 23. März 2016 außer Kraft.

Handewitt, den 03. März 2021


(Thomas Rasmussen)
Bürgermeister

